

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 324/12 B

L 5 R 29/12 (Sächsisches LSG)
S 11 R 123/11 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat - nach Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe (Senatsbeschluss vom 28.6.2012) - innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist des § 67 SGG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 17.4.2012 mit einem am 6.8.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tage eingelegt.
- 2 Wiedereinsetzung ist durch Senatsbeschluss vom 14.11.2012 gewährt worden.
- 3 Die Beschwerde hätte nunmehr innerhalb einer weiteren Nachholfrist von einem Monat ab Zustellung des Wiedereinsetzungsbeschlusses begründet werden müssen (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.10.2011 - B 13 R 251/11 B - NZS 2012, 320*). Dies ist nicht geschehen.
- 4 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

